

geringe macht, - daß für den Verpächter der für ihn bestimmte Nutzungs-  
 Antheil zu einem sehr geringen Theile oder gar nicht übrig bleibt, folglich  
 auch den Pächter für seine Mühe und Arbeit zur Erzielung des Ertrags  
 und zu seinem Unterhalte nichts übrig bleibt. Zum Beispiel: der ganze  
 kostenfreie Ertrag beliefe sich auf 1500 Rthl. Der Pächter sollte hiervon  
 1150 Rthl. an den Verpächter abgeben, und 350 Rthl. für seine Mühe,  
 Arbeit und Unterhalt behalten, durch Unglücksfälle aber würde der Ertrag  
 auf 800 Rthl. vermindert: so müßte der Pächter 350 Rthl. aus seinem  
 Beutel zuschießen, und behielte für sich gar nichts. Käme aber der Er-  
 trag der abzugebenden Pacht gleich, oder es fehlte ein weniges daran:  
 so würde der Pächter diesen Schaden mit den bessern Jahren zu compensiren  
 haben, wie denn überhaupt nach demjenigen, was weiter unten angeführt  
 werden wird, der Ersatz eines geringern Ertrages nie nach einem, sondern  
 nach allen Pachtjahren gemacht werden muß. Einleuchtend ist es, daß,  
 wenn der Ertrag in dem angeführten Falle unter 1500 Rthl. herunter  
 fielen, sodann die Kosten nicht einmal ganz vergütet wären, mithin ein  
 noch größerer Schade entstünde.

## S. 47.

Aus vorstehenden in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen fol-  
 gen nachstehende Sätze:

1) Derjenige, der einen gewissen bestimmten Theil der Nutzung seines  
 einem andern zur Cultur überlassenen Eigenthums ziehen will, bleibt diesem  
 auch verantwortlich, daß alle diejenigen Nutzungs-Gegenstände, woraus  
 derselbe erhoben werden soll, nicht allein vorhanden sind, (dieses ist die Ver-  
 wahrleistung, von der schon oben gesagt ist), sondern er muß auch auf  
 keinerlei Weise eine Hinderniß in den Weg legen, welche die Ursache des  
 nicht erhobenen ganzen oder partiellen Nutzens wird. Thut er dieses: so  
 kann er den ihm versprochenen Antheil nach eben dem Verhältnisse nicht  
 verlangen, vielmehr muß er den Schaden nach seinem ganzen Einflusse,  
 und während der Zeit, die er dauert, ersetzen.

2) Derjenige, der die Cultur eines fremden Eigenthums gegen eine  
 bestimmte Abgabe eines Theils der Nutzung übernimmt, übernimmt da-  
 durch zugleich die Verbindlichkeit, daß er den gebührenden Fleiß in der  
 zweckmäßigen Behandlung zur Erzielung des möglichen Nutzens anwenden,  
 und nichts dazu dienliches unterlassen wolle. Erfüllet er dieses nicht: so  
 mag er den Schaden seiner Schuld tragen, und kann keinen Erlaß an dem  
 abzugebenden Nutzungs-Antheil fordern. Da aber der Nutzen der Natur  
 der